

Der Landtag von Niederösterreich hat am 13. MRZ. 1986
beschlossen:

G e s e t z ,

mit dem das NÖ Krankenanstaltengesetz 1974 geändert wird:

Artikel I

Das NÖ Krankenanstaltengesetz 1974, LGBl 9440-5, wird wie folgt
geändert:

1. § 5 Abs.1 lautet:

"(1) Liegt ein ordnungsgemäßer Antrag im Sinne des § 4 vor,
ist zu erheben, ob ein Bedarf im Hinblick auf den angegebenen
Anstaltszweck und unter Beachtung der Höchstzahl an systemi-
sierten Betten nach dem Landes-Krankenanstaltenplan (§ 21a)
gegeben ist und gegen den Bewerber keine Bedenken bestehen."

2. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

"Landes-Krankenanstaltenplan

§ 21a

(1) Die Landesregierung hat einen Landes-Krankenanstaltenplan
zu erlassen. Als solcher gilt auch ein sachbezogenes Raumord-
nungsprogramm im Sinne des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl
8000-1.

(2) Bei Erlassung des Landes-Krankenanstaltenplanes sind für öffentliche Krankenanstalten gemäß § 2 Abs.1 Z.1 und 2 und private gemeinnützige Krankenanstalten gemäß § 2 Abs.1 Z.1 in Verbindung mit § 32, ausgenommen Krankenanstalten für Psychiatrie und Neurologie, 7.842 systemisierte Betten als Höchstgrenze für die in Niederösterreich gelegenen Krankenanstalten einzuhalten. Zur Deckung eines dringenden Bedarfes darf diese Zahl um höchstens 2 v.H. überschritten werden."

3. § 35 Abs.1 erster Satz lautet:

"(1) Die Landesregierung ist verpflichtet, unter Bedachtnahme auf den Landes-Krankenanstaltenplan (§ 21a) Krankenanstaltspflege für anstaltsbedürftige Personen (§ 39 Abs.3) in Niederösterreich entweder durch Errichtung und Betrieb öffentlicher Krankenanstalten oder durch Vereinbarung mit Rechtsträgern anderer Krankenanstalten sicherzustellen."

4. Im § 72 Abs.2 wird folgendes angefügt:

"Schließlich kann der NÖ Krankenanstaltensprengel gemäß § 1357 ABGB eine Darlehenshaftung oder eine sonstige Haftung, welche die Gesamtkosten einer Darlehenshaftung nicht übersteigen darf, für die gänzliche oder teilweise Finanzierung des Trägeranteiles am Aufwand für die Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung ihrer Krankenanstalten übernehmen, sofern das Land Niederösterreich die Haftung zumindest im gleichen Umfang übernimmt. Voraussetzung dafür ist die Feststellung der Landesregierung, daß der Träger der Krankenanstalt finanziell nicht in der Lage ist, seinen Anteil an diesem Aufwand zur

Gänze oder zum Teil aufzubringen. Ein Rechtsanspruch auf eine solche Feststellung der Landesregierung besteht nicht."

Artikel II

(1) Bewilligungsbescheide zur Errichtung und zum Betrieb von im § 21a Abs.2 genannten Krankenanstalten sind zu ändern bzw. aufzuheben, wenn dies zur ^{hier} Erhaltung der Höchstzahl gemäß § 21a Abs.2 im Zuge der Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung der Krankenanstalten erforderlich ist.

(2) Der bestehende Landes-Krankenanstaltenplan bzw. das sachbezogene Raumordnungsprogramm ist binnen drei Jahren an die Höchstzahl gemäß § 21a Abs.2 anzupassen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit dem der Verlautbarung folgenden Monats-
ersten in Kraft.
